

RS OGH 1982/10/27 3Ob117/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1982

Norm

EO §44 A1

Rechtssatz

War im Zeitpunkt der Stellung des Aufschiebungsantrages überhaupt nichts offenkundig und kamen nur im Verlaufe des Rechtsstreites gewisse Anhaltspunkt über eine eher ungünstige Vermögenssituation bei der betreibenden Partei (Verfahrenshilfe) hervor, ohne daß damit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs 1 EO zwingend glaubhaft gemacht wäre, kann nicht darauf verzichtet werden, daß die verpflichtete Partei schon in ihrem Aufschiebungsantrag konkret behauptet und bescheinigt, worin die Gefahr des unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteiles liegt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 117/82
Entscheidungstext OGH 27.10.1982 3 Ob 117/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0001701

Dokumentnummer

JJR_19821027_OGH0002_0030OB00117_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at